Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 22. November 2002, 20.00 Uhr

Turnhalle Wohlenschwil

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns Sie zur diesjährigen Budget-Gemeindeversammlung einladen zu dürfen. Die relativ grosse Anzahl und die themenspezifische Vielfalt der traktandierten Geschäfte versprechen einen interessanten und kurzweiligen Abend. Sie haben dabei die Chance, nicht nur im Haus "Gemeinde Wohlenschwil" zu wohnen, sondern dieses auch in direkter Demokratie aktiv mitzugestalten. In diesem Sinne freuen wir uns über eine grosse Versammlungsbeteiligung.

Aktenauflage

Die Traktanden mit den zugehörigen Berichten und Anträgen wollen Sie bitte dieser Vorlage entnehmen. Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften wie auch das Protokoll der letzten Versammlung liegen während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Die Protokolle der letzten Gemeindeversammlungen können auch im Internet eingesehen werden unter der Adresse www.wohlenschwil.ch/behoerden

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Jungbürgeraufnahme

Die Jungbürgerinnen und Jungbürger mit dem Jahrgang 1984 (deren 24 – eine stattliche Zahl!) sind vorgängig zur Gemeindeversammlung, auf 19.00 Uhr, zur offiziellen Jungbürgeraufnahme ins Gemeindehaus eingeladen. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Jungbürgern ein Nachtessen offeriert.

Abstimmungen und Wahlen

Über das Wochenende vom 24. November finden noch Abstimmungen über zwei eidgenössische und über vier kantonale Vorlagen statt. Die Ref.Kirchgemeinde Mellingen und Umgebung hält gleichzeitig noch Erneuerungswahlen ab.

Sofern nicht bereits brieflich erfolgt, haben Sie Gelegenheit vorgängig der Gemeindeversammlung, d.h. zwischen 19.30 bis 20.00 Uhr, im Eingangsportal des Gemeindehauses und im Übrigen am Sonntag zwischen 09.00 bis 10.00 Uhr an der Urne abzustimmen.

Apéro im Anschluss an Gemeindeversammlung Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung offeriert der Gemeinderat allen Versammlungsteilnehmer/innen wiederum einen Apéro.

Traktanden

- 1. **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2002
- 2. Temporärer **Strompreisrabatt von 10 %** für das Bezugsjahr 2002/03 sowie **Ermächtigung des Gemeinde- rates** zur Festlegung der Tarifrabatte und -zeiten für die Bezugsjahre 2003/04 bis und mit 2006/07 (Elektrizitätsversorgung)
- 3. Verpflichtungskredit von Fr. 70'000.00 für ein neues **Rundsteuer-Kommandogerät** (Elektrizitätsversorgung)
- 4. Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.00 für die **Erneuerung und Sanierung der Entwässerungsanlagen** im Gebiet "Dorfstrasse-Riedweg-Moosweg", Büblikon (Abwasserversorgung)
- 5. Verpflichtungskredit von Fr. 115'000.00 für die Verlegung bzw. Erneuerung Teilstück Wasserleitung Vorderdorf Büblikon (Wasserversorgung)
- 6. **Landverkauf Anteil Strassenparzelle** Nr. 212 von rund 570 m2 (Böschungsland) Vorderdorf Büblikon per Fr. 68'000.00 (Einwohnergemeinde)
- 7. Verpflichtungskredit von Fr. 110'000.00 für den **Umbau des ehem. Banklokals** im Gemeindehaus **in ein Leh-rerzimmer** (Einwohnergemeinde)
- 8. Verpflichtungskredit von Fr. 90'000.00 zur Durchführung einer Skizzenqualifikation mit **Studienauftrag für eine neue Mehrzweckhalle** (Einwohnergemeinde)
- 9. **Revidierte Satzungen** des Gemeindeverbandes kleinregionale Schiessanlage "Mühlescheer", verbunden mit der **Aufnahme von zwei Verbands- und drei Vertragsgemeinden** (Einwohnergemeinde)
- 10. Voranschlag 2003 und Steuerfuss von 122 % (Einwohnergemeinde)
- 11. **Kreditabrechnung** Sanierung und Erneuerung von Werkleitungen inkl. Strassenbelag "Dorfstrasse Nord", Büblikon (Einwohnergemeinde)
- 12. **Verschiedenes**, u.a. Anregungen aus der Versammlung, Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine etc.

Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2002 kann ab sofort bis zum Versammlungstag auf der Gemeindekanzlei oder im Internet unter der Adresse www.wohlenschwil.ch eingesehen werden.

Der Gemeindeordnung entsprechend, wurde das Protokoll durch die Finanzkommission geprüft. Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der beiden letzten Gemeindeversammlungen nachfolgend abgedruckt.

Beschlüsse Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2002

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister 880, davon waren 86 oder 9,7 % anwesend.

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30.11.2001
- 2. Verwaltungsrechnung 2001 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2001
- 3. Kreditabrechnung "Sanierung Gemeindehaus"

- 4. Verpflichtungskredit von Fr. 50'000.00 zum Auftragen der Deckbeläge auf den Gemeindestrassen im Gebiet "Hutznau"
- 5. Verpflichtungskredite für die Sanierung und Erneuerung Strasse mit Werkleitungen und Platzgestaltung "Mellingerstrasse", werkbezogen für

5.1	Entwasserung	Fr. 250 000.00
5.2	Wasserleitung (brutto)	Fr. 95'000.00
5.3	Elektroanlagen	Fr. 30'000.00
5.4	Strassenbau	Fr. 130'000.00
5.5	Platzgestaltung (netto)	Fr. 65'000.00

- 6. Verpflichtungskredit von Fr. 99'000.00 als Investitionsbeitrag an die Haltestelle Mellingen-Heitersberg
- 7. Verpflichtungskredit von Fr. 430'000.00 als Investitionsbeitrag für den Neubau des Alterszentrums "im Grüt", Mellingen
- 8. **Wasserabgabe zum Wärmeentzug** durch Wärmepumpen; Ergänzungen zum Wasserreglement sowie zur Tarif- und Gebührenordnung
- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sämtliche Beschlüsse im Sinne der gemeinderätlichen Antragsstellung verabschiedet.

ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2002 sei zu genehmigen.

E. 0501000 00

2. Temporärer Strompreisrabatt von 10 % für das Bezugsjahr 2002/03 und Ermächtigung des Gemeinderates zur Festlegung der Tarifrabatte und -zeiten für die Bezugsjahre 2003/04 bis und mit 2006/07

Ausgangslage

Das Stimmvolk hat am 22. September 2002 das Elektrizitätsmarktgesetz EMG abgelehnt. Das Nein zum EMG heisst Verzicht auf einen regulatorischen Gesetzesrahmen für die Stromversorgung. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes kaum aufgehalten werden kann. Für unser kleines Elektrizitätswerk in öffentlicher Hand, bedeutet das Nein des Souveräns die Herausforderung, sich weiterhin für eine sichere und effiziente Stromversorgung einzusetzen.

Zusammen mit dem EW-Betriebsleiter hat der Gemeinderat einen Investitionsplan für die Jahre 2002 bis 2004 erarbeitet. Unter Berücksichtigung aller Fakten wurde ein Finanzplan erstellt als Grundlage zur Gewährung eines Strompreisrabattes.

Temporärer Strompreisrabatt

In den letzten Jahren wurde im EW-Bereich viel investiert; dies führte zu relativ hohen Tarifen. Die gute Finanzlage unseres Elektrizitätswerkes und die kurzfristig positiven Aussichten gestatten es nun, den Abonnenten im kommenden Jahr, d.h. vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003, einen temporären Rabatt von 10 % zu gewähren. 10 % Rabatt machen insgesamt rund Fr. 90'000.00 aus. Ein Rabatt von 10 % bedeutet für unser EW eine Schmälerung des Nettogewinnes von bisher rund Fr. 210'000.00 auf neu rund Fr. 120'000.00.

Unbesehen davon wird es möglich, die Eigenkapitaldecke per Ende 2003 auf rund Fr. 300'000.00 zu erhöhen. In den kommenden Jahren empfiehlt es sich Rückstellungen zu machen, d.h. Eigenkapital zu bilden. Dies einerseits als Reserve für künftige Unterhaltskosten und Investitionen, andererseits mit dem Zweck, inskünftige Tarif-Unsicherheiten ausgleichen zu können.

Nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes EMG durch den Souverän, ist die weitere Entwicklung der Strommarktlage ungewiss. Zielsetzung muss bleiben, dass unser EW schuldenfrei bleibt, seine Anlagen in Ordnung hält und gleichzeitig konkurrenzfähig beim Stromverkauf wird.

An den heutigen Stromtarif-Strukturen soll vorläufig nichts geändert werden; vielmehr möchte der Gemeinderat jährlich eine neue Lagebeurteilung vornehmen.

Harmonisierung Tarifzeiten

In unserem Versorgungsgebiet liegt der Hochtarif derzeit von Montag bis Freitag tagsüber von 07.00 bis 19.00 und Samstag von 07.00 bis 13.00 Uhr. In der übrigen Zeit gilt der Niedertarif. Der Gemeinderat hat per 1.10.1999 von sich aus die Hochtarifzeit Montag bis Freitag von 21.00 Uhr auf 19.00 Uhr zurückgenommen. Dies einerseits mit dem Effekt eines günstigeren Strombezuges für die Abonnenten und andererseits um innerhalb der längeren Niedertarifzeit eine bessere Lastverteilung vornehmen zu können.

Die Mitglieder der Axpo-Gruppe u.a. mit der AEW Energie AG möchten die Tarifzeiten möglichst harmonisieren und zwar ab 1. Oktober 2002 wie folgt: Hochtarif von Montag bis Freitag tagsüber von 07.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 13.00 Uhr.

In der übrigen Zeit gilt Niedertarif. Insgesamt führt die Tarifharmonisierung im Verbund mit der Axpo u.a. für die kommunalen Endverteiler zu tieferen Stromkosten.

Auswirkungen Rabatt von 10 % auf Abonnenten pro Jahr (6 Beispiele)

<u> </u>	0.000000			
Abonnent	Strompreis heute	Rabatt 10 % ab	Strompreis neu pro	
	pro Jahr	1.10.2002	Jahr	
EFH mit 4 Personen	1'831.80	183.20	1'648.60	
Mietwohnung 4 Personen	952.70	95.25	857.45	
EFH mit Wärmepumpe	2'052.50	205.25	1'847.25	
Landwirtschaft	5'734.00	573.40	5'160.60	
Gasthof	9'326.20	932.60	8'393.60	
Garage	3'247.30	324.75	2'922.55	

Kompetenzeinräumung an Gemeinderat

Der Gemeinderat in der Funktion ähnlich eines Verwaltungsrates möchte unser kleines Elektrizitätswerk als modernes Dienstleistungsunternehmen effizient, zielorientiert und kundenorientiert führen. Dies wiederum setzt einen minimalen Handlungsspielraum voraus, ohne dass die Abonnenten je in Gefahr laufen, dadurch schlechter gestellt zu werden.

Aus all diesen Gründen wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, sowohl die Strompreisrabatte wie auch die Tarifzeiten befristet auf die Bezugsjahre 2003/04 bis und mit 2006/07 in eigener Kompetenz festlegen zu dürfen.

ANTRAG

- 2.1 Für das Bezugsjahr 2002/03 sei auf den EW-Tarifen (inkl. Grundgebühr) ein temporärer Strompreisrabatt von 10 % zu gewähren
- 2.2 Der Gemeinderat sei zu ermächtigen befristet auf die Bezugsjahre 2003/04 bis 2006/07 in eigener Kompetenz situationsgerecht festlegen zu dürfen:
 - 2.2.1 Strompreisrabatte zwischen 0 % bis maximal 25 %
 - 2.2.2 Tarifzeiten (Hoch- und Niedertarif) zwischen 19.00 bis 21.00 Uhr

3. Verpflichtungskredit von Fr. 70'000.00 für ein neues Rundsteuer-Kommandogerät

Ausgangslage

Elektrische Energie ist, wie uns allen bekannt, leider nicht in grösserem Umfang und mit vernünftigem Aufwand speicherbar. Das bedeutet, dass die Erzeugung immer dem Verbrauch entsprechen muss. Das wiederum hat zur Folge, dass Produktions- und Verteilanlagen für den maximal gleichzeitig möglichen Verbrauch gebaut werden müssen. Nur mit einer möglichst ausgeglichenen Belastung lässt sich eine optimale Wirtschaftlichkeit erreichen. Dies setzt voraus. dass man den Verbrauch steuern kann und muss. Mit der Lastregulierung können Verbraucher wie zum Beispiel Boiler, Wärmepumpen usw. ab einer Zentrale je nach Lastanfall innerhalb der Tarifzeiten zu- oder weggeschaltet werden. Mit der Verschiebung von Lastspitzen in Lasttäler kann die Netzauslastung konstanter gestaltet werden. Durch die Reduktion der benötigten Spitzenenergie lassen sich erhebliche Kosten sparen. Unser EW muss der AEW Energie AG eine Leistungsverrechnung von Fr. 160.00 pro kW und Jahr bezahlen. Im vergangenen Strombezugsjahr machte dies immerhin rund 940 kW oder rund Fr. 150'000.00 aus.

Heutige Situation

Die heutige Lastregulierung erfolgt mit einem rund 15jährigen Kommandogerät, welches zusammen mit dem Rundsteuersender in der Trafo-Station Höhlestrasse eingebaut ist. Dieses Gerät ist technologisch veraltet, von den Einsatzmöglichkeiten her sehr begrenzt sowie alles andere als bedienerfreundlich. Ein Ersatz drängt sich dringend auf.

Das neue Kommandogerät MSC

vereinigt die Rundsteueranwendungen wie Tarif-, Last- und Beleuchtungsteuerung sowie Online-Lastregelung, in einem kompakten, benützerfreundlichen System. Dieses Kommandogerät besteht aus einer Prozesssteuerung, welche die eigentlichen Rundsteuerfunktionen übernimmt, und einem Standard PC zur benutzerfreundlichen Programmierung und Protokollierung.

Adaptiver Lastregler

Der integrierte Lastregler sorgt automatisch für die Einhaltung des eingestellten Leistungswertes und die regelmässige Aufteilung der Schalthandlungen auf die maximal 16 Regelobjekte. Der Regler sorgt u.a. für das Einhalten der Aufladezeiten von Boiler und Speicherheizungen.

Die Leistungsspitzen lassen sich damit effizient reduzieren resp. bewirtschaften.

Fernbedienung - Supervisor

Die Supervisor-Software dient zur Überwachung und Fernbedienung des Kommandogerätes MSC. Sie ist auf einem PC oder Laptop unter Windows lauffähig. Der Datenaustausch zwischen MSC und Supervisor erfolgt über eine Modemverbindung (Telefonwählleitung).

Kosten und Einsparungspotential

Gemäss eingeholten Offerten belaufen sich die Beschaffungskosten inkl. Montage und Schulung auf maximal Fr. 70'000.00 als oberstes Kostendach.

Dieses neue Kommandogerät bietet die Voraussetzung für eine optimale Lastbewirtschaftung. Berechnungen haben gezeigt, dass sich damit ein Einsparungspotential bis rund 70 kW resp. rund Fr. 11'000.00 pro Jahr erzielen lässt. Bereits nach rund sechs Jahren hat sich somit dieses Gerät selber bezahlt.

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 70'000.00 als oberstes Kostendach für ein neues Rundsteuer-Kommandogerät sei zuzustimmen.

4. Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.00 für die Erneuerung und Sanierung der Entwässerungsanlagen im Gebiet "Dorfstrasse-Riedweg-Moosweg", Büblikon

Ausgangslage

Gemäss Generellem Entwässerungsplan GEP wurde am Moosweg der mit Abstand grösste Fremd- bzw. Sauberwasserzutritt im gesamten Kanalnetz festgestellt. Deshalb hat der Gemeinderat das Ing. Büro H. Tanner AG, Aarau, mit der Zustandsanalyse mittels Kanalfernsehen und mit der Erarbeitung eines Allgemeinen Bauprojektes samt Kostenvoranschlag beauftragt.

Zustandsanalyse

Die im KS Nr. 111b festgestellte Stets- bzw. Sauberwassermenge beträgt bei trockener Witterung ca. 12 l/min, wobei sich diese nach regnerischen Perioden erhöht. Durch umfangreiche Untersuchungen konnte das gesamte Einzugsgebiet der im Schacht Nr. 111b angeschlossenen Leitungen eruiert und die Lage der vorhandenen Kanalisation grösstenteils festgestellt werden. Dabei wurden an drei Stellen Fremdwasserzutritte eruiert. Die bestehenden Hauptleitungen wurden weitmöglichst einer Kanalfernseh-Inspektion unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass es sich durchwegs um 1 m lange Zementrohre mit Spitzmuffen handelt, die heute für die Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr zulässig sind. Zudem wurden zahlreiche örtliche Schäden wie offene Fugen, Löcher, Risse und Wurzeleinwüchse ermittelt. Punktuell ist die Leitung gar eingebrochen. Handlungsbedarf ist dringend angezeigt.

Bauprojekt

Das Bauprojekt sieht das Verlegen einer neuen Meteorwasserleitung mit einer Länge von insgesamt gut 300 m vor, in welche es u.a. die drei festgestellten Fremdwasserzutritte (Quellen, Sickerwasser etc.) einzuleiten gilt. Ebenfalls ermöglicht dies den normkonformen Anschluss künftiger Bauten bzw. bestehender Liegenschaften, die später im Trennsystem entwässert werden können. Ab dem Moosweg führt die neue Meteorwasserleitung zum Schwarzgraben, zusammen mit dem Meteorwasser aus der Stichstrasse zur Liegenschaft Ursprung. Das Gebäude Nr. 24 Erben Strebel wird im Trennsystem neu angeschlossen. Ebenfalls wird auf einer Länge von rund 76 m eine neue Schmutzwasserleitung verlegt. Im Übrigen können die Schmutzwasser-Hauptleitungen auf einer Länge von ca. 120 m mit einem Spezialsystem saniert werden, d.h. Auskleidung des bestehenden Rohres mit einer ca. 5 mm dicken Epoxydharzschicht. Da sämtliche bestehenden Kontrollschächte einen Durchmesser von lediglich 600 mm und keine Bankette aufweisen, müssen diese vorgängig neu erstellt werden: Im Weiteren ist der Anschluss des in den Hausanschluss der Liegenschaft J. Oldani entwässerten Einlaufschachtes der Dorfstrasse an die öffentliche Kanalisation sowie die Aufhebung der Klärgrube bei der Liegenschaft R. Wolf mit Anschluss an den bestehenden Sammelkanal im Riedweg vorgesehen.

Da die zu erstellenden Bauteile fast vollständig in Vorgärten und im Kulturland liegen, ist eine Arbeitsausführung während der Winterzeit anzustreben.

Eine Vertretung des Gemeinderates hat zusammen mit dem Technischen Leiter die direkt tangierten Grundeigentümer bereits vor einiger Zeit vor Ort über das Vorhaben orientiert und dabei allseitige Zustimmung erhalten.

Kostenvoranschlag

1100101110111109	
Bauarbeiten	194'699.00
Kanalsanierungsarbeiten	50'590.00
Kanalreinigung und Kanalfernsehen	5'000.00
Gärtnerarbeiten und Inkonvenienzen	10'000.00
Technische Arbeiten	45'000.00
Mwst. 7,6 %	23'200.00
Verschiedenes, Unvorhergesehenes etc.	21'511.00
Total	350'000.00

Zusammenfassung

Die bestehenden Schmutzwasserleitungen sind veraltet, weisen zum Teil grosse Schäden auf und entsprechen den heutigen Vorschriften nicht. Entsprechend dem Generellen Entwässerungsplan GEP gilt es das Stets- resp. Sauberwasser zu eliminieren, d.h. über eine Meteorwasserleitung dem Vorfluter zuzuleiten.

Dieses Bauvorhaben lohnt sich längerfristig; es dient der Werterhaltung der Infrastruktur und der Versorgungssicherheit. Die Sanierungskosten werden vollumfänglich der Abwasser-Investitionsrechnung belastet.

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.00 für die Erneuerung und Sanierung der Entwässerungsanlagen im Gebiet "Dorfstrasse-Riedweg-Moosweg", Büblikon, sei zuzustimmen.

Planbeilage zu Traktandum 4

Erneuerung und Sanierung der Entwässerungsanlagen im Gebiet "Dorfstrasse-Riedweg-Moosweg", Büblikon

5. Verpflichtungskredit von Fr. 115'000.00 für die Verlegung und Erneuerung Wasserleitungs-Teilstück Vorderdorf Büblikon

Ausgangslage

Die Firma Peter Friedli, Maschinen und Fahrzeuge, Büblikon, beabsichtigt eingangs Büblikon auf Parzelle Nr. 233, innerhalb der Wohn- und Gewerbezone, ein Gewerbe- und Ausstellungsgebäude zu errichten. Heute führt nun quer durch dieses private Grundstück eine Hauptwasserleitung der Wasserversorgung Wohlenschwil. Dabei handelt es sich um eine sehr alte Graugussleitung mit gestemmten Muffen, welche ohnehin demnächst ersetzt werden müsste.

Wie im Zivilgesetzbuch klar geregelt und so auch allgemein üblich, hat in einem solchen Falle der Leitungseigentümer - in diesem Falle die Wasserversorgung - für die Verlegung der Leitung aufzukommen.

Konzept

Dieses wurde durch das Ingenieurbüro H. Tanner AG, Aarau - in Absprache mit dem Aarg. Versicherungsamt - ausgearbeitet und sieht eine Verlegung der Leitung innerhalb öffentlichem Strassengebiet vor und zwar bis auf Höhe des Riedweges, wo der Zusammenschluss mit der bestehenden Leitungen erfolgt. Im Bereich der geplanten Neubaute wird ein Hydrant vorgesehen.

Kosten

Für die neue rund 120 m lange Wasserleitung NW 125 mm wird mit Baukosten von rund Fr. 115'000.00 inkl. Mwst. gerechnet. Daran richtet das Aarg. Versicherungsamt einen Beitrag von rund Fr. 10'000.00 aus.

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von brutto Fr. 115'000.00 für die Verlegung und Erneuerung der Wasserleitungs-Teilstück Vorderdorf Büblikon sei zuzustimmen.

Planbeilage zu Traktandum 5

Verlegung und Erneuerung Wasserleitungs-Teilstück Vorderdorf Büblikon

6. Landverkauf Anteil Strassenparzelle von rund 570 m2 (Böschungsland) Vorderdorf Büblikon

Ausgangslage

Die Firma Peter Friedli, Maschinen und Fahrzeuge, Büblikon, beabsichtigt eingangs Büblikon auf ihrer Parzelle Nr. 233, innerhalb der Wohn- und Gewerbezone, ein Gewerbe- und Ausstellungsgebäude zu errichten. Auf Grund der relativ empfindlichen Lage bei der Ortseinfahrt nach Büblikon, gilt es bezüglich Ein- und Anpassung in das Umgebungsbild gewisse qualitative Anforderungen einzuhalten.

Im Rahmen einer Bau-Voranfrage konnte das Projekt in Zusammenarbeit Bauherrschaft/Projektverfasser und Gemeinderat/Fachberater für eine Baugesuchseingabe optimiert werden. Dabei gelangte der Gemeinderat mit seinem Fachberater zur Überzeugung, dass in der bestehenden Situation ein modern ausgestaltetes Gebäude mit einer eigenständigen Architektur grundsätzlich möglich ist. Das projektierte Gebäude soll den Ortseingang an der Dorfstrasse definieren und zu einer Identitätsbildung beitragen; ein möglichst einfaches Volumen mit einem ruhigen Erscheinungsbild aufweisen und über eine gute architektonische Qualität verfügen.

Landabtretung als Voraussetzung

Das geplante in verschiedener Hinsicht interessante Projekt lässt sich jedoch nur unter der Voraussetzung einer Landabtretung von der im Böschungsbereich liegenden grosszügig dimensionierten Strassenparzelle Nr. 212 - Eigentümerin dieser Parzelle ist die Gemeinde - der Dorfstrasse realisieren. Bei der abzutretenden Fläche handelt es sich um rund 570 m2, wobei entlang des Seitenarmes von Ende Gehweg bis zur Kantonsstrasse ein 1 Meter breiter Landstreifen im Eigentum der Gemeinde bleiben soll, dies als Handlungsspielraum der Gemeinde. Für Landabtretungen in diesem Ausmass ist gemäss Gemeindeordnung die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Seitens der Gemeinde besteht weder ein Projekt noch langfristig die Absicht, in diesem Strassenbereich grosse Veränderungen vornehmen zu wollen. Die heute bestehende "Torwirkung" eingangs Büblikon hat sich verkehrstechnisch bewährt und trägt viel zur Verkehrsberuhigung bei. Langfristig steht in diesem Bereich kein Strassenausbau bzw. eine Erweiterung zur Diskussion.

Landpreis

Der abzutretende Landstreifen liegt vollständig in relativ steilem Böschungsgebiet und wurde bereits in den vergangenen Jahren durch die Familie Friedli unterhalten. Das Kantonale Baudepartement entrichtete in unserer Gemeinde vergleichsweise bei Strassenbauten Landentschädigungen von rund Fr. 120.00 pro m2.

Obwohl es sich in diesem Falle zugegebenermassen für die Gemeinde um wenig nutzbringendes Böschungsland handelt, dürfte dieser Landstreifen im Kontext mit dem geplanten Bauvorhaben für den Käufer auch etwas wert sein. Der Gemeinderat erachtet deshalb einen Verkaufspreis von Fr. 120.00 pro m2 als angemessen und für beiden Parteien als fair. Dies ergibt für die Gemeinde einen Landerlös von rund Fr. 68'000.00.

Zusammenfassung

Seitens der Gemeinde kann das Böschungsland von rund 570 m2 ohne irgendwelche Nachteile für die Gemeinde verkauft werden. Langfristig stehen in diesem Bereich keine Strassenbauten zur Diskussion. Dieser Böschungsstreifen wurde seit Jahren durch den interessierten Käufer gepflegt und unterhalten.

Die Firma Peter Friedli, Maschinen, Büblikon, erhält mit dieser minimalen Landabtretung die Chance, eine zukunftsorientierte Gewerbebaute in unserer Gemeinde zu realisieren, verbunden mit einer langfristigen Existenzsicherung und damit auch den Erhalt und die Schaffung von wichtigen Arbeitsplätzen.

Eine andere Möglichkeit zur Verwirklichung dieses Bauvorhabens auf dem Firmengrundstück oder in der näheren, zonenkonformen Umgebung besteht nicht.

ANTRAG

Dem Landverkauf Anteil Strassenparzelle Nr. 212 von rund 570 m2 zu einem m2-Preis von Fr. 120.00 an die Firma Peter Friedli sei zuzustimmen.

Planbeilage zu Traktandum 6

Landverkauf Anteil Strassenparzelle von rund 570 m2 (Böschungsland) Vorderdorf Büblikon

7. Verpflichtungskredit von Fr. 110'000.00 für den Umbau des ehem. Banklokals im Gemeindehaus in Lehrer- und Rektoratszimmer

Ausgangslage

Gemäss Kompetenzregelung in der Gemeindeordnung und mit erfolgter Zustimmung durch die Finanzkommission, konnte der Gemeinderat im Frühjahr dieses Jahres das ehemalige Banklokal als Stockwerkeigentum (116/1000) im EG des Gemeindehauses von der Raiffeisenbank Reusstal käuflich erwerben. Im Kaufpreis inbegriffen sind ein Magazinraum im UG und zwei Parkplätze. Der RB Reusstal wurde der Weiterbestand des Bancomaten zugesichert.

Neue Nutzung durch Schule

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2002/03 werden zwei Schulklassen von Mellingen zusätzlich in unserer Gemeinde geführt. Bezüglich Raumkonzept und Klassenzahl entspricht diese vorgezogene Lösung dem REGOS-Konzept. Dieses Konzept sieht vor, dass unsere Schule als REGOS-Standort gilt und inskünftig mindestens vier Oberstufenklassen führen muss.

Das jetzige Lehrerzimmer soll inskünftig als Musikzimmer genutzt werden. Mit dem ehemaligen Banklokal im Gemeindehaus, angrenzend an die Schulanlage mit Blick auf den Pausenplatz, bietet sich die Möglichkeit, das Lehrerzimmer und Rektorat – später auch eine allf. Schulleitung – ideal dort unterzubringen. Dies setzt eine Sanierung mit baulichen Anpassungen und Ergänzungen voraus.

Das Raumkonzept

Total nutzbare Raumfläche ca.	89,2 m2
Gangbereich	9,0 m2
WC- und Garderobenbereich ca.	3,0 m2
Küche	10,7 m2
Archiv	9,2 m2
Arbeitszimmer für Lehrer-Vorbereitung	24,3 m2
Rektorat	9,1 m2
Lehrerzimmer	23,9 m2

Die Sanierungsarbeiten im Überblick

- Abbruch- und Entsorgung (Banktresen, Panzerglas, Tresortüre etc.)
- Baumeisterarbeiten u.a. Mauerdurchbrüche für zwei neue Eingänge
- Neue Fenster in Kunststoff und zwei neue Türen
- Gipswände für int. Abtrennung mit Fugendichtungen
- Innere und äussere Verputz- und Malerarbeiten
- Ersatz Verbundraffstoren
- Erneuerung Elektroanlagen
- · Telefonanlage und Internet mit Verkabelung
- Kücheneinrichtungen
- Gipserarbeiten
- Schlosserarbeiten mit neuem Vordach
- Neue Wandschränke, Korpusse und Ablagen
- Ergänzung Bodenbeläge und Plattenarbeiten
- Neue Verbundsteine vom neuen Seiteneingang bis Pausenplatz
- Baureinigung und Architekt

Die Sanierungskosten

Die eigentlichen Sanierungsarbeiten belaufen sich gemäss Offerte der Heldner Bau Gmbh, Büblikon, auf Fr. 94'900.00. Der Gemeinderat beabsichtigt diese Arbeiten der Firma Heldner in Generalunternehmung GU zu diesem Betrag pauschal zu vergeben. Hinzu kommen noch rund Fr. 15'000.00 für die Möblierung (Tische, Stühle, und Fotokopierer etc.).

Staatsbeitrag

Das Kantonale Baudepartement, Abt. Hochbau, hat die subventionsberechtigten Kosten mit Fr. 66'430.00 ermittelt. Für die Höhe der Subvention sind vor allem die Faktoren Finanzkraft, Gemeindesteuerfuss und Verschuldung im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung massgebend.

Nach den derzeit gültigen Faktoren kann unsere Gemeinde mit einem Staatsbeitrag von 19 % oder rund Fr. 12'000.00 rechnen.

Folgekosten

Ein Investitionsbeitrag von Fr. 110'000.00 verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von rund Fr. 8'800.00 berechnet auf einer Annuität von 8 % (Verzinsung und Abschreibungen) oder 0,4 Steuerprozente.

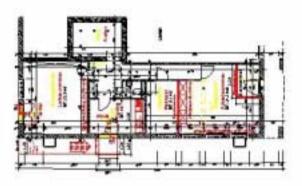
Das Gesuch um Kreditfreigabe im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung wurde dem Gemeindeinspektorat vorsorglich eingereicht.

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von brutto Fr. 110'000.00 für den Umbau des ehem. Banklokals im Gemeindehaus in ein Lehrer- und Rektoratszimmer sei zuzustimmen.

Planbeilage zu Traktandum 7

Umbau des ehem. Banklokals im Gemeindehaus in Lehrer- und Rektoratszimmer



8. Verpflichtungskredit von Fr. 90'000.00 zur Durchführung einer Skizzenqualifikation mit Studienauftrag für eine neue Mehrzweckhalle

Ausgangslage

Die im Jahre 1955/56 erbaute Turnhalle ist viel zu klein, befindet sich baulich in einem schlechten Zustand und vermag die aktuellen vielfältigen Bedürfnisse nicht mehr abzudecken. In den letzten Jahren beschränkten sich die Unterhaltsarbeiten auf das für eine Aufrechterhaltung des Betriebes absolut Nötigste.

Abschätzung der alten Mehrzweckhalle

Der Gemeinderat hat die Situation Ende Februar 2002 mit dem Vertreter des zuständigen kantonalen Amtes (Baudepartement, Abt. Hochbau) beurteilt und das weitere Vorgehen abgesprochen. Die kantonalen Instanzen beurteilen die bestehende Turnhalle als unzweckmässig und als viel zu klein; sie entspreche den Anforderungen an einen neuzeitlichen Sportunterricht weder aus baulicher noch aus sportlicher Sicht. Demgemäss wurde die bestehende Turnhalle durch die zuständigen kantonalen Instanzen als nicht volksschultauglich vom Turnbetrieb abgeschrieben. Als Ersatz ist eine neue Turnhalle von 26 x 15 x 6 m subventionsberechtigt.

Unabhängig von der sich in Bearbeitung befindlichen Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden, wurde festgehalten, dass die Gemeinde Wohlenschwil im Rahmen von REGOS Schulstandort für vier Oberstufenklassen wird resp. bleibt.

Bedürfnisabklärung

Im Frühjahr dieses Jahres hat der Gemeinderat eine 14-köpfige Arbeitsgruppe Turnhalle gewählt mit dem Auftrag, die Machbarkeit einer neuen Mehrzweckhalle in Form einer Studie sowohl baulich wie auch finanziell abzuklären. Unter dem Vorsitz von Vizeammann Peter Meyer erledigte die Gruppe ihren Auftrag fachlich einwandfrei und termingerecht per Ende August 2002. Die Gruppe hat die Entscheidungsgrundlagen an 6 Gesamtsitzungen, diversen Besichtigungen und einigen themenspezifischen Ausschuss-Sitzungen erarbeitet und dabei einen spannenden Planungs- und Reifeprozess erlebt. Dem Gemeinderat wurde eine Studie einer neuen Halle (mögliche Lösung), die Finanzplangrössen, ein Grobzeitplan sowie ein Vorgehenskatalog mit Empfehlungen unterbreitet.

Mit einem Neubau soll eine kompakte, effiziente und wirtschaftlich günstige Baute realisiert werden, in welcher strikte zwischen zwingend Nötigem und Wünschbarem differenziert werden muss. Mit einem Neubau sind insbesondere folgende Bedürfnisse abzudecken: Mehrzweckhalle mit Bühne für turnerische, sportliche, kulturelle und weitere Aktivitäten.

Die Bühne soll so gestaltet werden, dass sie eine Mehrfachfunktion erfüllen kann (z.B. Abtrennung mit schalldichter Faltwand).

Das Raumprogramm

Das von der Arbeitsgruppe ermittelte Raumprogramm stützt sich auf die kantonale Schulbauverordnung, welche die Basis für die Bemessung der Staatsbeiträge an Schulbauten bildet.

Raumbezeichnung	Anzahl	Vorgabe m2	Total m2
Turnhalle	1	390	390
Innengeräteraum	1	75	75
Aussengeräteraum	1	20	20
Abwart-Geräteraum	1	20	20
Turnlehrer/ Sanität	1	20	20
Turnlehrer-Duschraum	2	2	4
Garderobe	2	48	96
Duschraum	2	24	48
Putzraum	1	10	10
Entree	1	50	50
WC Damen / Herren.	1	40	40
Behinderten WC	1	10	10
Küche / Office	1	50	50
Bühne; Mehrfachnutzung	1	120	120
Tisch- und Stuhlmagazin	1	40	40
Heizungsraum	1	40	40
Tankraum	1	50	50
Schnitzelsilo	1	60	60

Standort

Die fundiert durchgeführte Standortevaluation hat ergeben dass die bestehende Halle abgebrochen und unmittelbar dahinter eine neue Mehrzweckhalle erstellt werden soll. Diese Lösung beinhaltet entscheidende Vorteile wie:

- Kurze Erschliessungswege
- > Erweiterung Pausenplatzareal (Freiraum schaffen)
- > Ein- und Anpassung ins Ortsbild
- > Abschirmung Nachbarschaft vor Immissionen

> Aufrechterhaltung Betrieb während Bauzeit

Mit dem Abbruch der bestehenden Halle und einem kompletten Neubau lassen sich optimale Abläufe erzielen sowie ein passender Standort auswählen. Dies ohne wesentliche Mehrkosten gegenüber der ebenfalls geprüften Variante einer Sanierung der bestehenden Halle kombiniert mit Anbau einer reinen Sporthalle.

Vision Holzschnitzelheizung

Die bestehende Heizungsanlage (ÖI), welche sämtliche Gebäude der Gemeinde beheizt, muss unabhängig eines Bauvorhabens demnächst saniert werden. Gleichzeitig mit dem Neubau einer Mehrzweckhalle steht für den Gemeinderat eine Holzschnitzelheizung im Vordergrund. Holzschnitzel ist ein Rohstoff, über den wir in unserer Gemeinde selber zur Genüge verfügen. Eigentümer des Waldes sind alle Einwohner. Statt den Forstbetrieb mit Steuergeldern quer zu subventionieren, macht es viel mehr Sinn, eine erbrachte Leistung finanziell abzugelten. Eine Holzschnitzelheizung dürfte rund Fr. 400'000.00 kosten, d.h. rund da 3-Fache einer konventionellen Ölheizung. In iedem Falle wird der Gemeinderat den Stimmbürgern zu gegebener Zeit eine Schnitzelheizung als Variante zu einer konventionellen Ölheizung zum Entscheid resp., zur Auswahl vorlegen, dies mit Aufzeigen der finanziellen aber auch ökologischen Auswirkungen.

Finanzielle Aspekte und Perspektiven

Dem Gemeinderat ist es am Herzen gelegen, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bereits in einer frühen Phase transparent und offen auch über die finanziellen Auswirkungen zu orientieren.

Die Arbeitsgruppe hat dem Gemeinderat empfohlen, für eine baulich und architektonisch überzeugende, organisatorisch, wirtschaftlich und ökologisch optimale Gesamtanlage als oberstes Kostendach einen Betrag von Fr. 4'500'000.00 (inkl. Holzschnitzelheizung) für die weiteren Planungsschritte vorzumerken.

Anhand von Vergleichzahlen, Vorabklärungen wie auch Bestätigung durch die kantonalen Instanzen, musste man zur Kenntnis nehmen, dass sich eine neue Mehrzweckhalle unter diesem Preis schlicht weg nicht realisieren lässt.

- ⇒ Der Gemeinderat hat die Einhaltung eines Kostendaches von Fr. 4,5 Mio. für dieses Investitionsvorhaben zur verbindlichen Zielvorgabe erklärt. Er wird die Einhaltung dieses Kostendaches konsequent und rigoros mit einem professionellen Controlling durchsetzen, notfalls gar mit einer Verzichtsplanung.
- ⇒ Das Kantonale Baudepartement, Abteilung Hochbau, hat die subventionsberechtigten Kosten der Gesamtanlage mit Fr. 2,678 Mio. ermittelt. Für die Höhe der Subvention sind vor allem die Faktoren Finanzkraft, Gemeindesteuerfuss und Verschuldung im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung massgebend. Nach den derzeit gültigen Faktoren kann unsere Gemeinde mit einem Staatsbeitrag von 19 % oder rund Fr. 500'000.00 rechnen.
- ⇒ Gemeinderat und Arbeitsgruppe sind sich bewusst, dass eine Investition von Fr. 4,5 Mio. für unsere Gemeinde ein grosser "Brocken" darstellt und mittelfristig zu angespannten Finanzverhältnissen und Engpässen mit einer hohen Pro-Kopf-Verschuldung führen dürfte.
- ⇒ Gemäss gemeinderätlicher Zielsetzung soll sich mit diesem Bauvorhaben der heute schon relativ hohe Steuerfuss von 122 % nicht weiter erhöhen.

- Inwieweit sich diese Zielvorgabe letztendlich erfüllen wird, lässt sich heute nicht verbindlich sagen. Die Leistung eines allf. Beitrages aus dem a.o. Finanzausgleichsfonds könnte der Kanton später allf. mit einem erhöhten Steuerfuss verknüpfen. Fest steht hingegen, dass sich mittelfristig wohl keine Steuerfusssenkung realisieren lässt.
- ⇒ Klar ist auch, dass die damit verbundenen Folgekosten (bei einer Annuität von 8 % sind dies jährlich rund Fr. 350'000.00 oder 16 Steuerprozente) zu einer Überschuldung führen dürften (Überschuldung heisst, wenn die Zinsen nicht mehr bezahlt werden können) und unsere Gemeinde letztendlich auf die Unterstützung aus dem Finanzausgleichsfonds angewiesen sein wird. Unter diesen Voraussetzungen dürfte ein rigoroser Sparkurs mit einschneidenden Massnahmen unausweichlich werden.
- ⇒ Aus diesem Grunde muss spätestens vorgängig einer Baukreditvorlage die Freigabe im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes vom Gemeindeinspektorat zwingend vorliegen, dies quasi als eine Art Rückversicherung.
- ⇒ Abklärungen durch die eingesetzte Arbeitsgruppe haben ergeben, dass eine Sanierung der bestehenden Turnhalle gut und gerne Fr. 1,8 Mio. kosten würde, ohne jedoch die eigentliche Halle auch nur einen Quadratmeter erweitert zu haben!
- ⇒ Andererseits zeigen Erfahrungswerte, dass bei einer Nichtrealisierung unsere Gemeinde in einigen Jahren über gleich wenig Geld verfügen würde mit dem einzigen Unterschied, dann immer noch über keine funktionale Mehrzweckhalle zu verfügen. Mit einem vor sich hinschieben, lassen sich keine Probleme lösen, sondern leider wie andernorts zuhauf, nur auf eine spätere Generation abwälzen.

Finanzplangrössen

Beschrieb	GV	2003	2004	2005	2006
Skizzenquali/Studienauftrag	Wi 2002	90'000			
Projektierungskredit	So/Wi 2003		350'000		
Baukredit	So/Wi 2004			2'000'000	2'100'000
Holzschnitzelheizung	So/Wi 2004				400'000
Total		90'000	350'000	2'000'000	2'500'000

Studienauftrag

Vorgesehen ist die Durchführung eines zweistufigen Verfahrens, das anonym stattfindet und beste Gewähr für viele und gute Lösungsvorschläge sowie eine objektive und faire Abwicklung bietet. Die erste Stufe beinhaltet eine objektbezogene Skizzenqualifikation, in der jeder Architekt anonym einen Vorschlag zur Lösung der Aufgaben in allgemeinen Zügen eingeben kann. Daraus wählt ein Beurteilungsgremium voraussichtlich 3 bis 5 Teilnehmer/innen aus, welche sich in der zweiten Stufe, d.h. an einem nachfolgenden Studienauftrag beteiligen können.

Dieser beinhaltet die Weiterbearbeitung der eingereichten Lösungsvorschläge auf Stufe eines Vorprojektes. Aus diesen Vorprojekten trifft das Beurteilungsgremium zusammen mit dem Gemeinderat die

definitive Wahl. In der Weiterführung des Auftrages ist die Gemeinde frei.

Nach Durchführung des Studienauftrages (zweite Stufe) ist es grundsätzlich möglich, entweder ein Generalplanerteam zu bilden (mit dem Vorteil, dass die Gemeinde sich an einen einzigen Verhandlungspartner halten kann) oder gar eine Gesamtleistungssubmission (GU-Vertrag) durchzuführen.

Kosten für zweistufiges Evaluationsverfahren

Planungsgrundlagen und Topographie	4'000.00
Objektbezogene Skizzenqualifikation 1. Stufe	10'000.00
Honorare für max. 3 bis 5 Projekte	36'000.00
Modelle, Plankopie, Fotos etc.	6'000.00
Vorprüfung samt Vorprüfungs- und Beurteilungsbericht	10'000.00
Jury (3 Experten und Kommission)	16'000.00
Kostenberechnung Bauökonomie	8'000.00
Total	90'000.00

Grobzeitplan

Gemeindeversammlung; Kredit für Skizzenquali und Studienauftrag	22.11.2002
Objektbezogene Skizzenqualifikation (1. Phase)	Dez. 2002 / Jan. 2003
Zwischenentscheid	Januar 2003
Studienauftrag (2. Phase)	Februar/März 2003
Entscheid Beurteilungsgremium	März 2003
Gemeindeversammlung, Projektierungskredit einholen (ca. 350'000.00)	So 2003 / Winter 2003
Gemeindeversammlung, Baukredit einholen (ca. 4'500'000.00)	So 2004 / Winter 2004

Zusammenfassung

Das Erfordernis für eine neue Mehrzweckhalle ist klar erfüllt und wird allseits unterstützt. Aus Sicht der Schule wird auf die dringende Notwendigkeit einer grösseren, neuen Turnhalle hingewiesen so u.a. auf die Tatsache, dass ab diesem Sommer zusätzlich zwei Klassen in unserer Gemeinde geführt werden; zudem wurde unsere Gemeinde bekanntlich als REGOS-Standort mit vier Oberstufen-Abteilungen auserkoren.

Mit dem REGOS-Standort bleibt unsere Gemeinde attraktiv. Auch dürfen wir Dank diesen vier Oberstufen-Abteilungen einiges an Schulgelder vereinnahmen (derzeit Fr. 5'000.00 pro Schüler und Jahr). Mit der geplanten SBB-Haltestelle Heitersberg wird die Standortgunst und Attraktivität unserer Gemeinde gesteigert.

Unsere Vorfahren hatten vor rund 50 Jahren noch weniger Geld und haben es trotzdem mit viel Mut und Zuversicht geschafft gar eine Turnhalle samt einem Schulhaus zu realisieren.

Nach dem Motto "Stillstand = Rückschritt" bitten wir Sie werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Vorhaben einer neuen Mehrzweckhalle von Beginn weg mit vollen Kräften zu unterstützen. Die junge Generation und unsere Nachfahren werden uns dafür ewig dankbar sein.

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 90'000.00 zur Durchführung einer Skizzenqualifikation mit Studienauftrag für eine neue Mehrzweckhalle sei zuzustimmen.

9. Revidierte Satzungen des Gemeindeverbandes "kleinregionale Schiessanlage Mühlescheer" in Wohlenschwil, verbunden mit der Aufnahme von zwei Verbands- und zwei Vertragsgemeinden



Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetzgebung ist jede Gemeinde verpflichtet, für ihre Obligatorisch-Schützen und für die freiwilligen Übungen der Schiessvereine mit Ordo-

nanzmunition eine 300-m-Schiessanlage zur Verfügung zu stellen. Entgegen allen Spekulationen wird auch bei Armee XXI das "Obligatorische" einen hohen Stellenwert haben. In einigen Gemeinden der Region Rohrdorferberg-Reusstal ist die Schiessplatzfrage hauptsächlich aus Immissionsgründen (Lärm) ungelöst. Die eidg. Lärmschutzverordnung verlangte bis 2002 eine Sanierung der Schiessanlagen (Einhalten Immissionsgrenzwerte). Handlungsbedarf ist angezeigt. Unter Mitarbeit der Regionalplanungsgruppe Rohrdorferberg-Reusstal haben die Regionsgemeinden beschlossen, für die Lösung der Schiess-Problematik gemeinsam vorzugehen und nach umweltverträglichen, fairen Lösungen zu suchen.

<u>Die Schiessanlage "Mühlescheer" Wohlenschwil</u> Seit 1982 besteht der Gemeindeverband "kleinregionale

Schiessanlage Mühlescheer".

Dem Verband gehören bis heute die fünf Gemeinden Birrhard, Mägenwil, Mellingen, Mülligen und Wohlenschwil an, welche sich an der Erstellung und dem Betrieb der Schiessanlage beteiligen.

Der Standort der Anlage befindet sich im nördlichen Zipfel auf Gemeindegebiet Wohlenschwil, direkt an der Kantonsstrasse K269 zwischen Mellingen und Birrhard.

Die Schiessanlage liegt an einem idealen Standort zugänglich ab der direkt vorbei führenden Kantonsstrasse. Sie liegt eingebettet zwischen bewaldeten Moränenhügeln. flankiert durch einen hohen Bahndamm der SBB-Heitersberglinie, und reussseitig durch Wald abgedeckt. Die Schussrichtung ist Nord-Ost bei gering fallender Ziellinie. Das Hintergelände, die SBB-Linie und die Kantonsstrasse werden durch die Hochblende bzw. Erdaufschüttung mit Aufforstung abgedeckt. Die Anlage ist mit 18 elektronischen Scheiben ausgerüstet. Dies erlaubt einen effizienten, rationellen Schiessbetrieb. Vorhanden ist auch ein grosszügiges, eingekiestes Parkfeld mit rund 50 Abstellplätzen. Die damaligen Investitionskosten der fünf Verbandsgemeinden beliefen sich auf rund Fr. 2.6 Mio. inkl. Land. Die Schiessanlage hat sich in den 20 Jahren baulich und betrieblich bestens bewährt.

<u>Immissionen - Einhaltung der Lärmvorschriften als Voraussetzung</u>

Bereits im Zuge der Realisierung der Anlage bildeten zahlreiche schalldämmende Massnahmen einen wesentlichen Bestandteil des Projektes. Auf Veranlassung der Regionalplanungsgruppe Rohrdorferberg-Reusstal hat die Firma Grolimund und Partner AG, Aarau, vor zwei Jahren Lärmmessungen im Umfeld der Schiessanlage Mühlescheer vorgenommen.

Die Messungen erfolgten an repräsentativen, exponierten Liegenschaften verteilt im ganzen Immissionsbereich der Schiessanlage. Das Ergebnis zeigte auf, dass die Immissionsgrenzwerte bei sämtlichen acht Messpunkten in den umliegenden Gemeinden Birrhard, Rütihof, Mellingen und Wohlenschwil deutlich eingehalten waren. Die höchsten Beurteilungspegel wurden in der Gemeinde Wohlenschwil ermittelt, diese lagen jedoch immer noch zwischen 17 bis 20 dBA unter dem geltenden Immissionswert. Die Untersuchung zeigte zusammenfassend auf, dass die Anlage lärmmässig hervorragend konzipiert ist und sich keinerlei Massnahmen aufdrängen.

Es wird zudem betätigt, dass problemlos mindestens 800 Obligatorisch-Schützen zusätzlich aufgenommen werden könnten, ohne dass sich dadurch die gemessenen Beurteilungswerte bei allen Messpunkten erhöhen. Die Abteilung für Umwelt des Kant. Baudepartementes hat erst letzthin bestätigt, dass die Anlage den Lärmvorschriften entspricht.

Zu den Schützen der heutigen Verbandsgemeinden

Gemäss Bestätigung der Kantonalen Militärverwaltung waren es im Jahre 1999 noch 480 Schiesspflichtige aus den fünf Verbandsgemeinden. Mit Armee XXI dürfte sich die Anzahl Obligatorisch-Schützen auf etwa 340 reduzieren, da die Schiesspflicht auf das 30. Altersjahr herabgesetzt wird. In den letzten Jahren haben jedoch effektiv rund 800 Schiesspflichtige das "Obligatorische" auf der Schiessanlage Mühlescheer absolviert.

<u>Aufnahme von Verbands- und Vertragsgemeinden</u>

Gemäss § 3 der heutigen Satzungen (vor Revision) ist der Beitritt von neuen Gemeinden möglich, wenn dadurch der Schiessbetrieb ohne bauliche Veränderungen garantiert bleibt.

Die Gemeinden Birmenstorf und Fislisbach sollen als Verbandsgemeinden mit allen Rechten und Pflichten und gegen Leistung einer einmaligen Einkaufssumme aufgenommen werden. Damit wird u.a. sichergestellt, dass auch die Schützenvereine aus diesen beiden Gemeinden weiter bestehen können.

Die Gemeinden Oberrohrdorf-Staretschwil und Stetten sollen als Vertragsgemeinden mit Leistung einer jährlichen Entschädigung aufgenommen werden. Diese Gemeinden bzw. deren Einwohner haben damit das Recht, die jährliche obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen.

Aus diesen vier Gemeinden sind nach Armee XXI rund 460 Obligatorisch-Schützen zu erwarten, wobei ein grosser Teil davon ihre Schiesspflicht bereits in den vergangenen Jahren auf der Anlage "Mühlescheer" absolvierte.

Keine Ausweitung der Schiesszeiten und keine bauliche Erweiterung

Entscheidendes Kriterium für die Aufnahme dieser Gemeinden ist und bleibt, dass die Schiesstage bzw. Schiesszeiten gegenüber der heutigen Regelung nicht ausgeweitet werden. Mit der Aufnahme der Verbands- und Vertragsgemeinden ergibt sich nachweisbar keine wesentliche Erhöhung der Lärmpegel; d.h. die Immissionsgrenzwerte können problemlos eingehalten werden. Auch muss die Anlage baulich nicht erweitert werden. Die notwendigen Einrichtungen sind vorhanden und reichen aus.

Die Präsidentenkonferenz der Schützenvereine Mühlescheer hat dem Konzept zur Aufnahme der beantragten Verbands- und Vertragsgemeinden zugestimmt.

Schiesszeiten

Diese werden im Betriebsreglement wie folgt geregelt:

- > 2 Wochentage (Mittwoch und Freitag) bis 20.00 Uhr.
- Samstag 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr und Sonntag 08.00-11.30 Uhr.
- 2 Sonntage im Monat sind schiessfrei. Montag, Dienstag und Donnerstag sind schiessfrei.
- ➤ Bei grösseren Anlässen kann die Betriebskommission die Schiesszeiten erweitern. Für End- und Freundschaftsschiessen, sowie an speziellen Grossanlässen, kann auch am Sonntagnachmittag geschossen werden.
- Vom 20. Dezember bis 10. Januar ist generell schiessfrei.
- An Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Weisser Sonntag, Muttertag, Pfingstsonntag und Bettag darf

nicht geschossen werden. Diese gelten als schiessfreie Sonntage. Ebenfalls sind die Feiertage Allerheiligen (örtlicher Feiertag), Fronleichnam und 1. August schiessfrei.

Revision Satzungen

Die wesentlichsten Änderungen der Satzungen sind:

- Im § 3 Verbandsmitgliedschaft wurde die Zustimmung über den Beitritt von zusätzlichen Gemeinden dahin geändert, dass nun die Mehrheit der Gemeinderäte und nicht mehr alle Gemeinderäte zustimmen müssen (wie in der Demokratie üblich).
- Im § 11 Kostenverteilung wird die Kostenverteilung neu geregelt. Sämtliche Kosten (ausgenommen Schiessbetrieb) werden von den Verbandgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Der Kostenverteiler wird jeweils am 1.1. der jeweiligen Amtsperiode der Gemeinderäte angepasst.
- Im gleichen § ist auch der Erneuerungsfonds neu geregelt. 50% der Einkaufsummen von beitretenden Gemeinden werden in den Erneuerungsfonds gelegt. Dieser wird limitiert auf mind. 50'000.00 und max. 100'000.00. Die restlichen Anteile der Einkaufssummen bzw. Entschädigungen sind an die 5 Gründungsgemeinden auszuzahlen.
- Die revidierten Satzungen k\u00f6nnen auf der Gemeindeverwaltung bezogen und auf der Homepage www.wohlenschwil.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Beitrag / Einkauf

TOTAL

Gesamtkosten	Fr.
Kosten der Anlage gemäss Bauab-	2'600'000
rechnung inkl. Land	
Investitionen 1989-2001	120′000
TOTAL ANLAGEKOSTEN	2'720'000
Annuität 40 Jahre / 5.05%	137′360

TOTAL ANLAGEKOSTE	N	2'720'000			
Annuität 40 Jahre / 5.05%		137′360			
Verteiler	Einwohner 01.01.2002	Jahresbeitrag Vertragsgemeinde Fr. 5.00 pro Einwoh.	Einkaufsumme Verbandsgemeinde	Bemerkungen	
Mellingen	4′329				
Mägenwil	1′600	Bisherige Verbandsgemeinden			
Wohlenschwil	1′280				
Mülligen	822				
Birrhard	672				
Birmenstorf	2′305	neue Verbands-	115′250 50′000 165′250	+ Pauschal	
Fislisbach	5′003	gemeinde	250′150 100′000 350′150	+ Pauschal	
Oberrohrdorf	3'463	17'315.00	neue Vertrags-	> Einwohner x Fr. 5.00	
Stetten	1′577	7'885.00	gemeinden	> Einwohner x Fr. 5.00	
TOTAL 21'051		25′200.00	515′400		
Kosten pro Einwohner		Effektiv 5.83 Gerundet 5.00			
Rückzahlungsmod	us	Gründungs-Gemeinden	Erneuerungsfonds		
50% der Einkaufssumn		257′700	257′700		
100% der Jahresbeiträ	ge	25′200	0		
Max. Fr. 100'000 in dei		157′700	- 157′700		
1		1			

440'600

100'000

Erklärung der Berechnungsgrundlagen

- Die Berechnungsgrundlage basiert auf den Anlagekosten der Anlage. Als Annuität (Abschreibung und Amortisation) werden 40 Jahre angenommen.
- Als Modell wird die Berechnung mit den Einwohnerwerten eingesetzt. Praktisch sämtliche Kosten der Verbände basieren auf den Einwohnerzahlen. So ergibt sich eine faire Aufteilung der Kosten, ebenso ist die Konstanz des Berechnungsfaktors gewährleistet. Somit ergeben sich Kosten von abgerundet Fr. 5.00 pro Einwohner. Diese werden gemäss Vertrag nur angepasst, wenn sich die Anzahl der beteiligten Vertragsgemeinden ändert.
- Die Vertragsgemeinde bezahlt also einen Jahresbeitrag "all inklusive". Sämtliche Kosten gegenüber dem Gemeindeverband sind damit abgegolten.
- Die künftigen Verbandsgemeinden kaufen sich in die Anlage ein. Sie gelten dann als Vollmitglieder des Verbandes mit allen Rechten und Pflichten gemäss Satzungen. Einzige Ausnahme bildet die anteilsmässige Rückerstattung von Einkaufssummen und Jahresbeiträgen. Diese sind nur für die Gründungsgemeinden vorgesehen.
- Die Kostenberechnung erfolgt bewusst nicht auf den effektiven Anlagekosten, ansonsten die Anteile nicht marktkonform ausfallen würden. Als Modell wurde der 10fache Jahresbeitrag gewählt. Für die Zusicherung der Vereinstätigkeit auf der Schiessanlage, wurde eine zusätzliche Pauschale integriert, im Verhältnis der Einwohner und Vereinsmitglieder.

Genehmigungen

Die revidierten Satzungen müssen sowohl von den fünf bisherigen wie auch von den zwei neuen Verbandsgemeinden genehmigt werden.

Sie können nur gutgeheissen oder abgelehnt werden. Zusätzliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht möglich. Die Satzungen müssen für alle beteiligten Gemeinden gleichlautend sein.

Zusammenfassung

Der Beitritt der Gemeinden Birmenstorf und Fislisbach als neue Verbandsgemeinden und der Gemeinden Oberrohrdorf-Staretschwil und Stetten als Vertragsgemeinden ist zu befürworten. Dadurch entstehen in der Standortgemeinde wie auch in den umliegenden Gemeinden der Schiessanlage objektiv beurteilt keine zusätzlichen Lärmimmissionen. Es erfolgt keine Ausweitung der Schiesstage bzw. Schiesszeiten. Die Anlagen und Einrichtungen reichen in ihrem heutigen baulichen Zustand aus.

Die revidierten Satzungen sind zeitgemäss und sinnvoll. Mit ihnen wird ein neues und modernes Führungsinstrument geschaffen. Die Zuständigkeiten und vor allem die Kompetenzen der Finanzen werden klar geregelt.

Die ursprünglichen Verbandsgemeinden erhalten für die erbrachten Vorleistungen eine angemessene, finanzielle Rückerstattung.

Kosten künftiger Erneuerungen und Unterhaltsarbeiten lassen sich breiter verteilen. Die neuen Verbands- und Vertragsgemeinden können ihr Schiessplatzproblem mit angemessener, finanzieller Abgeltung im Verbund mit andern Regionsgemeinden langfristig optimal lösen.

Es handelt es sich um eine faire, effiziente und sinnvolle Lösung und ein vorbildliches Gemeinschaftswerk von Regionsgemeinden mit einem Einzugsgebiet von immerhin 21'000 Einwohnern, welches breite Zustimmung verdient.

ANTRAG

Den revidierten Satzungen des Gemeindeverbandes kleinregionale Schiessanlage Mühlescheer - verbunden mit der Aufnahme von neuen Verbands- und Vertragsgemeinden - sei zuzustimmen.

10. Genehmigung des Voranschlages 2003 und des Steuerfusses von 122 %

Voranschlag 2003

Dieses Budget musste sich einmal mehr auf das zwingend Nötigste beschränken. Bei allen grösseren Posten handelt es sich um gebundene, d.h. gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben, deren Kurve ungebrochen nach oben zeigt (Schulgelder, Spital, Sozialwerke, öffentl. Verkehr etc.). Der Handlungsspielraum um in der Gemeinde etwas bewegen zu können, wird so immer enger. Dieser unbefriedigende Zustand ist das Ergebnis der bei Bund und Kanton mit "Sparen" betitelten Abschiebeübungen.

Dieser Trend dürfte sich ungebrochen fortsetzen, so stehen Projekte an wie "Horizont 2003" (Schaffung Gemeindepolizei zur Entlastung Kantonspolizei) oder "Schule vor Ort" (Schulleitungen). Nicht zu vergessen ist der hohe Bedarf für die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen und die Verzinsung von insgesamt rund Fr. 610'000.00 (= 24 % vom Steuersoll). Für grundsätzlich wünschbare Anliegen hat es jetzt und dürfte es auch mittelfristig keinerlei Handlungsspielraum geben.

Vorprüfung

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2003 mit der Finanzkommission einvernehmlich besprochen. Das Gemeindeinspektorat hat den Voranschlag 2003 vorgeprüft und u.a. festgehalten, dass zur Deckung der vorgeschriebenen Abschreibungen sowie der Nettozinsen Fr. 256'700.00 (Aufwandüberschuss) fehlen oder ca. 12 % Steuern.

Steuerfuss

Der Steuerfuss unserer Gemeinde wurde vor zwei Jahren von 125 % auf 122 % gesenkt (Mindeststeuerfuss für Finanzausgleichsberechtigung).

Eine weitere Steuerfusssenkung dürfte mittelfristig kaum realistisch sein. Einerseits beinhaltet das Budget 2003 einen Aufwandüberschuss von Fr. 256'700.00 mit der Konsequenz, das sich der Bilanzfehlbetrag (aufsummierte Verluste) per Ende 2003 auf rund Fr. 700'000.00 erhöhen dürfte.

Andererseits möchten wir in den nächsten Jahren eine neue Mehrzweckhalle bauen, welche Kosten von rund Fr. 4,5 Mio. Kosten verursachen wird. Heute schon ist klar, dass wir uns mit diesem grossen Vorhaben überschulden und dannzumal auf einen ausserordentlichen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds angewiesen sein werden. Dies wiederum setzt in jedem Falle voraus, dass unser Gemeindesteuerfuss mindestens 10 % über dem kantonalen Mittel liegen muss.

Das kant. Mittel der Gemeindesteuerfüsse liegt derzeit bei 110% und im Bezirk Baden bei 105%. 109 Gemeinden im Kanton Aargau oder 47% der aarg. Gemeinden weisen im Jahr 2002 einen Steuerfuss von 120% und höher auf. Im Bezirk Baden sind es noch 3 Gemeinden (Künten 122%, Neuenhof 121%, Wohlenschwil 122%).

Der Voranschlag 2003 der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung ist mit den dazugehörenden Erläuterungen in dieser Vorlage ab Seite 33 abgedruckt.

ANTRAG

Der Voranschlag 2003 mit einem Steuerfuss von 122 % sei zu genehmigen.

11. Kreditabrechnung Sanierung und Erneuerung von Werkleitungen inkl. Strassenbelag "Dorfstrasse Nord", Büblikon

Beschrieb	Strasse u. Bel.	Entwässerung	Wasserleitung	Baukosten total
Kredit GV 24.11.2000	301'000.00	219'000.00	80'000.00	600'000.00
Baukosten exkl. Mwst.	319'332.55	249'911.65	65'807.00	635'051.20
Vergleich Kredit/Baukosten brutto abzügl. AVA-Subv., Eigt. Beitrag	+ 18'332.55	+ 30'911.65	- 14'193.00 - 13'897.00	+ 35'051.20
Total Baukosten netto	+ 18'332.55	+ 30'911.65	- 28'090.00	+ 21'154.20
in Prozent	+6%	+ 14 %	- 35 % %	+ 3,5 %

Die Mehrkosten

resp. die Mehraufwendungen wurden vom Gemeinderat im Zuge der Arbeiten jeweils eingehend geprüft und sanktioniert und zwar wie folgt:

Entwässerung				
Verlegen einer Meteorwasserleitung KS D 37 bis Schwarzgraben	33'000.00			
Sprengen und Entfernen von Findlingen	9'000.00			
Sanierung Quellfassung Brunnen Lehner	15'000.00			
 Kostenbeitrag an einen Kanalisationsanschluss 				
Total Mehrkosten Entwässerung ca. 62'000.00				

Strassenbau			
Belagserneuerung auf einer Länge von ca. 30 m	10'000.00		
> Anschluss Strassen- und Vorplatzentwässerung Liegenschaft Erne	9'000.00		
Verlängerung Natursteinmauer um ca. 20 m	13'000.00		
Prov. Wendeplatz für das Postauto "Reusstal"	5'000.00		
Total Mehrkosten Strassenbau ca.	37'000.00		

ANTRAG

Die Kreditabrechnung Sanierung und Erneuerung von Werkleitungen inkl. Strassenbelag "Dorfstrasse Nord" sei zu genehmigen.

Entschädigungen und Stundenlöhne, gültig ab 1. Januar 2002

Beschrieb	Einheit, nach	Ansatz neu 2002/2005
ganzer Tag,	pauschal	240.00
halber Tag	pauschal	120.00
kürzere Sitzungen	pro Std.	30.00
Reiseentschädigung	pro km	00.80
Verpflegungsspesen, ganzer Tag	pauschal	30.00 15.00
Verpflegungsspesen, halber Tag	pauschal	
Abendsitzungen (soweit in Pauschalen nicht enthalten)		
Präsident und Aktuar, je	pauschal	100.00
übrige Mitglieder, je	pauschal	60.00
Nebenbeamtungen	, ·	
Ableser Elektra und Wasser	pro Jahr	3'500.00
Ackerbaustellenleiter	pro Std.	30.00
Asylbetreuerinnen, pro Familie und Monat	pauschal	160.00
Baukontrollen inkl. Mwst.	pro Std.	75.00
Einmessen Werkleitungen inkl. Mwst.	pro Std.	75.00
Festhüttenwart	pro Std.	30.00
Gemeindehaus, Reinigung Verwaltung + Eingang	pro Jahr	3'100.00
Gemeindehaus; Reinigung aussen + Keller	pro Jahr	2'600.00
Graböffnen Dritter, pro Grab Erdbestattung	pauschal	210.00
Handtücher-Reinigung	pro Tuch	00.90
Hauswartung Vereinsanlässe etc	pauschal	1'000.00
Hilfs- und Reinigungspersonal, bis max.	pro Std.	25.00
Kehrichtabfuhr, pro Abfuhr	pauschal	70.00
Leichenbegleiter, pro Bestattung	pauschal	60.00
Nitratobmann	pro Std.	30.00
Salzen, Pflügen Dritter, inkl. Fahrzeug, Geräte	pro Std.	100.00
Schülereinsätze, bis max.	pro Std.	15.00
Schutzraum-Ersatzbeitrag/Enthebung, pro Gesuch	pauschal	160.00
Schutzraumgesuchsprüfung, pro Gesuch	pauschal	360.00
Wahlbüro (inkl. Sonntagszuschlag)	pro Std.	35.00

Beschrieb	Einheit, nach	Ansatz neu 2002/2005
Gemeindewerkansätze, Verrechnung an Dritte		•
Gemeindewerk, ohne Fahrzeug	pro Std.	50.00
Gemeindewerk, mit Kleinlaster	pro Std.	80.00
Gemeindewerk, mit Kommunalfahrzeug + Bagger	pro Std.	90.00
Häckseldienst, über 15 Minuten	pro Std.	100.00
Maschinen- und Fahrzeug-Entschädigungen		
Traktoren (ohne Besatzung)	pro Std.	45.00
Kippanhänger	pro Std.	15.00
Planiergerät	pro Std.	15.00
Schule, Nebenjobs		
Bibliothekar/in	Pauschal	800.00
EDV-Systembetreuer/in (neue Funktion)	pauschal	600.00
Lehrmittelverwalter/in	pauschal	1'000.00
Ortszulagen Lehrkräfte	pro Abteilung	1'500.00
Rektorat (zusätzlich ordentl. Sitzungsgeld)	pauschal	3'100.00
Sportmaterialverwalter/in	pauschal	500.00
Videothekar/in	pauschal	600.00
Zahnpflegehelfer/in	pro Std.	30.00
Schule, Schulpflege (GV 30.05.2001)		
Präsident/in	pauschal	5'000.00
Vizepräsident/in	pauschal	2'500.00
Mitglied, je	pauschal	2'200.00
Aktuariat, zusätzlich	pauschal	1'000.00
Protokollführung, zusätzlich	pauschal	1'000.00
Gemeinderat (GV 30.05.2001)		
Gemeindeammann	pauschal	12'000.00
Vizeammann	pauschal	7'500.00
Mitglied, je	pauschal	6'500.00

Gemeinderat 2002 / 2005 (vom Volk am 23.9.2001 gewählt)

Name, Vorname, Funktion	Adresse, Tel., Fax	Ressorts Amtsperiode
Schibli Erika Frau Gemeindeammann	Rebberg 1, Büblikon 5512 Wohlenschwil	Allg. Verwaltung, PersonalJustiz und Polizei, Öffentliche Sicherheit
im Amt als GR seit 1.1.94; im Amt als GA seit 1.1.98 Stellvertretung: Meyer Peter	Tel. P 056 491 22 33 Tel. G 079 353 30 64 Fax P 056 491 30 60 sci-treuhand@bluewin.ch	 Vertretung gegen innen und aussen Bürgerrechtswesen Sozial- und Gesundheitswesen Vormundschaftswesen, Stiftungen Jugend und Alter
Meyer Peter Vizeammann im Amt als GR seit 01.01.94 im Amt als VA seit 15.01.95 Stellvertretung: Spreuer Werner	Rötlerstrasse 11, Büblikon 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 27 11 Fax P 056 491 29 21 Tel. G 056 441 75 56 Fax G 056 441 75 00 mail: pe.meyer@tiscalinet.ch	 Landwirtschaft Bauamt Verkehr, Strassen, Wege Forst- und Jagdwesen Nitratobmann Kultur, Sport und Freizeit Natur- und Umweltschutz
Jakob Hans Peter Gemeinderat im Amt seit 04.12.94 Stellvertretung: Ursprung Silvia	Hauptstrasse 17 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 37 12 Tel. G 062 768 63 24 Fax G 062 768 61 68 pia.fischer@bluewin.ch	 Bau- und Planungswesen Brandschutz Bildungswesen inkl. Schulhauswart Öffentl. Liegenschaften Feuerwehr, Militär, Zivilschutz
Ursprung Silvia Gemeinderätin im Amt seit 07.11.96 Stellvertretung: Schibli Erika	Moosweg 19, Büblikon 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 32 83 Fax P 056 491 00 83 urli@swissonline.ch	 Finanzen, Steuern Abwasserbeseitigung Bestattungs- und Friedhofwesen Entsorgung Handel, Gewerbe und Industrie
Spreuer Werner Gemeinderat im Amt seit 01.01.98 Stellvertretung: Jakob Hans Peter	Haldenstrasse 10 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 19 24 Fax P 056 491 23 45 Tel. G 079 644 87 86 w.spreuer@pop.agri.ch	 Elektra- und Energieversorgung, Elektrizitätswerk Wasserversorgung Strassenbeleuchtung Öffentlicher Verkehr Grundbuch und Vermessung Öffentliche Gewässer, Fischerei

Die Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannt formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungsbzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 2 Gemeindegesetz).

Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum "Verschiedenes" zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Veröffentlichung erfolgt im Lokalanzeiger (Reussbote) der Gemeinde (Pt. IV. Gemeindeordnung).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Pt. III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 20 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 6 Tage) an die gleiche Instanz handelt.